



Informationen zur Erhebung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (Ar. 13, 14 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde: Insbesondere Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand, Fahrtenbuchauflagen, Rote Dauerkennzeichen

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Freistaat Bayern
Vertreten durch das Landratsamt Eichstätt
Vertreten durch den Landrat/die Landrätin des Landkreises Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 36 – Verkehrswesen, Zulassungsbehörde, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-406 E-Mail: zulassung@lra-ei.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Eichstätt
Örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Telefon: 08421/70-576 E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt

- für die Zulassungen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
- zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflichten an das Kraftfahrt-Bundesamt, Finanzbehörden, Versicherungen und Zulassungsbehörden untereinander
- zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Eichrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1),
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16),
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §§ 31-36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 14),
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

1. Kraftfahrt-Bundesamt (zentrales Fahrzeugregister), § 33 FZV
2. Hauptzollamt (Verwaltung der Kfz-Steuer), § 36 FZV
3. Gesamtverband der Versicherer GDV-DL (Veraltung der Versicherungsdaten), § 35 FZV
4. andere Zulassungsbehörden, § 34 FZV
5. Finanzamt, § 36 FZV
6. Stellen i. S. d. § 37 FZV
7. den in den §§ 35-38 StVG genannten Stellen und Personen
8. Finanzverwaltung des Landratsamt Eichstätt, § 6a Abs. 8 StVG i. V. m. Art. 14 Abs. 4 BayKG
9. örtliches Melderegister / Bayerisches Behördeninformationssystem, § 14 MeldDV

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es finden keine Übermittlungen an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Für die Löschfristen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan i. V. m. den gesetzlichen Bestimmungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1),
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16),
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §§ 31-36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nr. 1, § 14),
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)